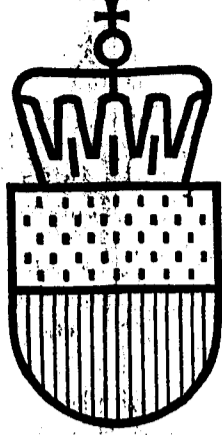


# Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—, halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—, halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
 Inland 12 Rp. 30 Rp.  
 Schweiz 15 Rp. 35 Rp.  
 Ubriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.  
 Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweigggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Mittwoch, 21. Dezember 1966

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

100. Jahrgang - Nr. 189

## 1. Januar: Einführung der Couponsteuer

Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, der heute Mittwoch vom Landtag in erster Lesung behandelt wird

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die bisher aufgrund des Zollvertrages in unserem Lande und für unsere Rechnung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts erhobene Couponsteuer trotz Aufhebung der eidgenössischen Vorschriften auf den 1. Januar 1967 von da an unverändert weiterzuführen.

Die Schweizer Bundesgesetzgebung betreffend die Stempelabgabe auf Coupons hängt materiell und formell mit dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben zusammen, das wie bis anhin in unserem Lande Anwendung finden wird; materiell, indem die Wertpapiere und Rechtsverhältnisse, die der Emissionsabgabe unterliegen (oder bezüglich der Emissionsabgabe als abgabefrei erklärt sind), auch Bestandteil des Cou-

### Sorge um die Zukunft der Bregenzer Festspiele

Bregenz (N.) In der Vollversammlung der Vorarlberger Handelskammer in Feldkirch kam auch die Frage der Subventionierung des Baues eines Festspielhauses in Bregenz für die Bregenzer Festspiele zur Behandlung. In Würdigung der kulturellen Bedeutung der Bregenzer Festspiele erklärte sich die Handelskammer bereit, der Festspielgemeinde Bregenz eine Zusage auf eine Million Startgeld für den Bau eines Festspielhauses zu geben. Die Handelskammer kam damit der schwierigen finanziellen Lage der Bregenzer Festspiele entgegen, die durch die letzten zwei verregneten Sommer verursacht worden ist. Dazu erfährt man weiter, daß die Verantwortlichen der Festspielgemeinde nach langen Beratungen zum Schluß gekommen sind, daß sich die Festspiele auf die Dauer nur durch die Errichtung eines Festspielhauses halten lassen. Dieser Bau wird als Voraussetzung für die Witterungsabhängigkeit und die wirtschaftlich Konsolidierung angesehen. Es ergab sich dabei auch eine Klarheit darüber, daß die Bregenzer Festspiele nur dann ein Festspielhaus bauen können, wenn es ihnen gelingt, ein Projekt mit einem Kostenaufwand von 50 Millionen Schilling auszuführen. Zu dieser Feststellung gelangte man bei der Festspielgemeinde nach einer Rücksprache mit den Subventionsgebern und allen denjenigen Institutionen, von deren Mithilfe die Finanzierung des Baues eines Festspielhauses in Bregenz abhängt.

Das Präsidium der Vorarlberger Handelskammer hielt eine Beteiligung der Kammer an der Abdeckung des unerwartet hohen Festspieldefizites des Jahres 1966 für unmöglich. Ebenso wenig konnte es sich mit der Frage der Dotierung eines neuen Katastrophenfonds für die Festspiele befassen. Immerhin rang sich aber beim Kammerpräsidium und bei der Vollversammlung die Meinung durch, daß bei der sehr großen wirtschaftlichen Bedeutung der Bregenzer Festspiele man an der Erhaltung und Weiterführung der Festspiele unter allen Umständen interessiert sein müsse und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Bau eines Festspielhauses unterstützen müsse. Kommerzialrat Walter Romberg, der Präsident der Bregenzer Festspiele, gab die Erklärung ab, es gehe allmählich um «Sein und Nichtsein» der Festspiele. Wenn auch die Festspelsubventionen eine Höhe von zehn Millionen Schilling erreicht hätten, so stehe heuer die Festspielgemeinde einem darüber hinausgehenden Abgang von 2,5 Millionen Schilling gegenüber, den die Subventionsgeber noch abzudecken hätten.



Liechtensteinische Landesbibliothek

Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist über die Zeit der Feiertage normal geöffnet, ausser am Samstag (24. Dezember) und Samstag (31. Dezember). Es darf hier auch darauf hingewiesen werden, dass am Dienstag- und Freitagabend jeweils von 20.00 bis 21.30 Uhr Lesesaal und Ausleihe geöffnet sind. Die zahlreichen Leser möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass die Ausleihefrist der Bücher einen Monat beträgt. Die Landesbibliothek ist jedermann zugänglich und bietet für alle etwas im Lesesaal mit seinen zahlreichen Nachschlagewerken, Zeitschriften und Zeitungen oder in der Ausleihe mit ihren Tausenden von Bänden aus allen Gebieten der Wissenschaft und Literatur.

ponsteuerobjektes bilden, formell, indem das nunmehr aufgehobene eidgenössische Couponsteuergesetz zahlreiche Verweisungen auf das Stempelgesetz enthält, bei der Umschreibung des Steuergegenstandes, für das Verfahrensrecht und für das Strafrecht.

Es erscheint weder als angängig, noch als zweckmässig, in unserer Gesetzgebung über die Couponsteuer auf die eidgenössische Stempelgesetzgebung zu verweisen. Deshalb können nicht einfach die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Couponabgabe in liechtensteinisches Recht transformiert werden. In unser Couponsteuergesetz müssen vielmehr nun alle diejenigen Materien aufgenommen werden, die das eidgenössische Couponsteuergesetz durch Verweisungen ins Stempelgesetz ordnet, wie beispielsweise die Umschreibung der Bank- und Darlehensguthaben, deren Erträge der Steuer unterliegen oder von der Steuer ausgenommen sind.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der materielle Zusammenhang zwischen der bei uns nach wie vor anwendbaren eidgenössischen Stempelgesetzgebung und der Couponsteuer im Interesse der Steuerpflichtigen und der Verwaltungskonomie erhalten bleiben muss. Es dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit, den Grundsatz bestehen zu lassen, dass immer dann, wenn ein Wertpapier Gegenstand der Emissionsabgabe ist, seine Coupons ohne weiteres der Couponsteuer unterliegen. Die Couponsteuer kann daher nicht ohne Rücksicht auf die Bundesgesetzgebung normiert werden.

Die Couponsteuer braucht nicht in einem selbständigen Gesetz geordnet zu werden. Die allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes (Artikel 1 bis 30) können grundsätzlich auch für die Couponsteuer Geltung beanspruchen.

Die Couponsteuer ist weder eine Steuer vom Reinertrag einer Körperschaft usw. im Sinne von Artikel 77 des Steuergesetzes, noch eine Erwerbs- oder Einkommenssteuer. Gegenstand der Couponsteuer sind vielmehr formell die Coupons bestimmter Wertpapiere und die ihnen gleichgestellten Urkunden, materiell das hinter den Coupons oder Urkunden stehende Rechtsverhältnis, das heisst die geldwerte Leistung, die der Aussteller einer Schuldurkunde (Obli-

gation, Mitgliedschaftsanteil usw.) dem Inhaber dieser Urkunde dafür erbringen muss, dass dieser ihm Kapital überlassen hat. Es handelt sich um eine Rechtsverkehrssteuer, die bestimmte, vom Steuergesetz bezeichnete Vorfälle (Auszahlung des Zinses, der Dividende usw.) zum Gegenstand hat, die als Symptom einer durch Besitz (besonders von Wertpapieren) fundierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten. Dabei wird auf formale Tatbestände (Couponfähigkeit usw.) abgestellt, und es kann einer der rechtlichen Situation nicht entsprechenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ordnung der Couponsteuer stimmt mit dem bisher massgebenden Bundesrecht materiell überein, immerhin mit den folgenden Ausnahmen:

Die Steuer auf den Coupons ausländischer Wertpapiere (Artikel 6 und 7 CG) wird nicht übernommen. Der Ertrag dieser Steuer war stets geringfügig (im Jahre 1965 rund 5000 Franken). Ihre Weiterführung hätte nachteilige Einflüsse auf das Depotgeschäft der Banken (der Steuer unterliegen nur die im Inland liegenden Stücke, hingegen nicht auch die inländern gehörenden, aber dem Depot ausländischer Banken liegenden Titel) und würde fiskalisch mehr Aufwand als Ertrag bringen.

Der Entwurf berücksichtigt sodann die Neuerungen, die auf den 1. Januar 1967 für die Emissionsabgabe in Kraft treten. Diese Anlehnung an die Neuerungen des Bundesrechts wird den Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung die Durchführung der Couponsteuer wesentlich erleichtern.

Zahlreiche Änderungen gegenüber dem bisher massgebenden Gesetzestext sind nur scheinbare Abweichungen. Sie haben ihre Ursache darin, dass der Entwurf textlich auf liechtensteinisches Recht ausgerichtet wurde, insbesondere auf das Personen- und Gesellschaftsrecht, und dass vieles, das bisher durch blosser Verweisung geregelt war, nun selbständig geordnet werden muss. Der Verzicht auf Verweisungen ins eidgenössische Stempelgesetz zwingt insbesondere zu einer Neugliederung der Bestimmungen, die vom Gegenstand der Steuer handeln.

## Landtagssitzung

Die heutige öffentliche Sitzung des liechtensteinischen Landtages beginnt um 9.00 Uhr. Das Programm sieht unter anderem die Behandlung folgender Geschäfte vor:

Finanzgesetz und Landesvoranschlag für das Jahr 1967.

Voranschlag der Verwaltungskosten der Alters- und Hinterlassenenversicherung für 1967.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Invalidenversicherung im Jahre 1967.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Familienausgleichskasse im Jahre 1967.

Betriebsvoranschlag der Liechtenst. Kraftwerke für das Jahr 1967.

Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die saatlliche Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen (2. und 3. Lesung).

Gesetzesentwurf betreffend eine Erhöhung der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (2. und 3. Lesung).

Gesetzesvorlage betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, Investmenttrusts und Anlagefonds (2. und 3. Lesung).

Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung des Naturschutzgesetzes (2. und 3. Lesung).

Gesetzesvorlage über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, 1. Lesung).

Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung und Ergänzung des Steuergesetzes (Einführung einer Couponsteuer), 1. Lesung.

Orientierung des Landtages durch den Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung über den geplanten Neubau eines eigenen Verwaltungsgebäudes.



## «Nicht nur das Edelweiss»

Gedanken zu den Aufgaben des Naturschutzes in Liechtenstein

(Korr.) Während «Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung» heute zu allgemein gültigen Begriffen und zu Bestandteilen einer weit vorausschauenden Landwirtschaft geworden sind, möchte mancher noch immer die Aufgaben des sogenannten «engeren Natur- und Tierschutzes», der sich insbesondere mit der Gründung von Natur- und Tierschutzgebieten befasst, lediglich als Selbstzweck bezeichnen.

In der Anfangszeit des Naturschutzes schien es auch in der Tat so zu sein. Damals waren die Ziele von Natur- und Tierschutz hauptsächlich ideeller Natur. Man wollte bewahren! Besondere Leistungen der Natur mit ihrem ästhetischen Wert sollten auf Dauer erhalten werden, als Bestandteile unserer Kulturgüter. Dies hat sich gelohnt. Wer aber heute im Jahre 1966 von Natur- oder Tierschutz spricht und einigermassen sachverständig ist, denkt nicht mehr allein an den Schutz von Edelweiss und Apollofalter. So bedeutungsvoll diese Anliegen auch sein mögen, sie dürfen uns nicht allzuschwer gemessen an der Schwere der Aufgaben, die heute im Zeichen eines immer rascheren Wachstums der Bevölkerung, der Vollindustrialisierung und einer weitgehenden Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsweise unseren Interessen gestellt sind.

Immer grössere Flächen werden durch Ueberbauung im allgemeinen endgültig aus dem Wirkungsbereich unserer Landschaft herausgeschnitten, und üben Einflüsse verschiedener Art auf ihre nähere und weitere Umgebung aus.

Ein weiterer Tatbestand: Sie haben wieder einmal genug vom lärmenden Getriebe der Umrast, den abgasverseuchten Strassen, und nun sind sie endlich draussen in der freien Natur. Sie wandern in einer Landschaft, die ihnen seit langem vertraut und ans Herz gewachsen ist. Eben haben sie den Wald verlassen, plötzlich ist etwas da, das neu ist und weniger «Stäunen» als «Unbehagen» erregt: Da ist ein

Zaun, der aus der freien Landschaft ein Stück herauschneidet, und in dem unfriedeten Grundstück steht eine neue «Villa» oder eines der wie Pilze aus dem Boden schießenden Wochenendhäuser. «Privatigentum, Zutritt verboten» verkündet ein am gewohnten Zugang angebrachtes Schild. Was hat sich hier ereignet? Irgend jemand hat sich hier eine Unterkunft errichtet um abseits aller Unruhe in einer schönen, ruhigen Umgebung sein Wochenende zu verbringen.

Er ist (versteht sich) ein Freund der Natur und der Tiere und gerade deshalb hat er sich einen besonders schönen Punkt dieser erlosamen Landschaft herausgesucht. Er lässt, wenn irgendwie möglich, keine Quelle in der Nachbarschaft, leitet das Abwasser, ohne sich dies weiter zu überlegen, irgendwo hin oder lässt es in den Untergrund versickern. Irgendwo werden die Abfälle abgelagert. Und schliesslich ist er nur um eines besorgt, dass in seiner Nähe keine weiteren Interessenten auftauchen. Andernfalls sollen sie sich ein gutes Stück abseits «ansiedeln», damit nur nicht die eigene Ruhe gestört wird. So aber beginnt die Zersiedlung der Landschaft. Wie weit ist sie in vielen Gebieten schon fortgeschritten? Wie oft ist es schon vorgekommen, dass den betroffenen Gemeinden schliesslich für die Sanierung solcher wilder Siedlungen ganz erhebliche Kosten entstanden sind, zum Beispiel allein für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

In der Tat: Wer im praktischen Naturschutz tätig ist, wird berichten können, dass er kaum von einer Wanderung zurückkommt, ohne mehrere solche Entdeckungen gemacht zu haben. Verärgert stellt er fest, dass aus manchem, vor weniger Zeit erstellten Wochenendhaus, inzwischen ein regelrechtes Wohnhaus geworden ist, und dies mitten in der freien Landschaft!

Die Gründe für diese Aussiedlungen scheinen einleuchtend: Da ist «einmal» der wachsende Reichtum

und die damit verbundene Motorisierung, dazu kommt die verlängerte Freizeit, die zunehmende Verstärkung und die Auflösung bisher ländlich gebliebener Randgebiete der Städte. Ferner die oft schwierige oder auch mangelnde Bauaufsicht auf örtlicher Ebene und vor allem der oft fehlende Mut der zuständigen Behörden, aus unerlaubten Einbrüchen in die Landschaft die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

So selbstverständlich es ist, dass sich der Einzelne einen Ort wünscht, der ihm Erholung bietet, so ergibt sich auf der anderen Seite jedoch die ernste Ueberlegung, wohin es führen würde, wenn im Zeichen wirtschaftlicher Hochkonjunktur schliesslich tausende solcher Objekte über unsere Landschaft verstreut wären, über die Landschaft, die gerade wegen ihrer meist reinlichen Scheidung zwischen Siedlungen und offenen Bereichen bisher von unseren Gästen so sehr bewundert wurde.

Bewusst oder unbewusst entflieht auch bei uns mancher in jeder freien Stunde seiner Wohnstätte, sucht dabei nicht nur Spiel und Sport, sondern das Erlebnis ungestörter Natur. Weitläufige Erholungslandschaften im näheren Bereich sind daher dringend notwendig. Kein auch nur halbwegs Gebildeter, ja niemand, der das Zeitgeschehen auch nur einigermaßen aufmerksam verfolgt, kann und wird heute noch die Notwendigkeit umfassenden Schutzes und Pflege der Landschaft anzweifeln. Die einschlägigen Begriffe (noch vor wenigen Jahren erst ein paar Fachleuten geläufig) sind heute oft gebrauchte Bestandteile der Umgangssprache geworden. — Eines ist unbestreitbar: Wir können heute viele Dinge fast unbegrenzt vermehren oder ersetzen, unsere Landschaft und damit unsere Heimat aber vermögen wir um keinen Quadratmeter zu vergrössern.

Für uns Natur- und Tierschützer ist das Ziel klar erkannt: Die daseinsentscheidende Notwendigkeit es zu erreichen, die eingesetzten Mittel jedoch sind in vieler Hinsicht unzulänglich. Es muss daher einmal ganz offen ausgesprochen werden: Schafft Naturschutzgebiete, solange es noch Zeit ist und schützt auch das Tier. Wir haben heute die Aufgabe unberechneten Lebensraum vor nicht wieder gutzumachenden Schäden zu bewahren. (R.J.)